



SATZUNG  
des Fechterbundes Mittelrhein e. V. (FBM)



Beschlossen auf dem Fechttag am 19. Juni 2010  
im Bürgersaal des Alten Rathauses in Traben-Trarbach

Vorwort

Für den Fechterbund Mittelrhein e.V. war bisher maßgeblich die Satzung vom 18. Mai 1974 in der Fassung der Änderungen auf den Fechttagen in den Jahren 1979, 1981 und 1990. Der Fechterbund Mittelrhein e.V. hebt diese bisherigen Satzungen hiermit und mit sofortiger Wirkung ersatzlos auf und gibt sich nachfolgende neue Satzung, die heute in Kraft tritt:

§ 1

**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1.

Der Fechterbund Mittelrhein e.V. (FBM) ist der **Fachverband** der in den politischen Kreisen der Regionen Koblenz und Trier das Sportfechten betreibenden Vereine.

- 01 = Altenkirchen
- 02 = Westerwald
- 03 = Neuwied
- 04 = Ahrweiler
- 05 = Mayen-Koblenz
- 06 = Koblenz-Stadt
- 07 = Rhein-Lahn
- 08 = Rhein-Hunsrück
- 09 = Bad Kreuznach
- 10 = Birkenfeld
- 11 = Bernkastel-Wittlich
- 12 = Cochem-Zell
- 13 = Vulkaneifel (Daun)
- 14 = Eifelkreis Bitburg-Prüm
- 15 = Trier / Trier-Saarburg





2.

Der FBM ist als Fachverband Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und des Deutschen Fechterbundes (DFB).

3.

Der FBM hat seinen Sitz in Koblenz und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.

4.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

### **Zweck und Aufgaben des FBM, Gemeinnützigkeit**

(1.)

Der FBM hat folgende Aufgaben:

- a. den Fechtssport in seinem Zuständigkeitsbereich zu fördern und zu verbreitern,
- b. die Mitglieder gegenüber dem Deutschen Fechterbund und seinen Landesverbänden, dem Sportbund Rheinland und anderen Sportverbänden zu vertreten,
- c. verbandsinterne Ranglisten zu führen und die Verbandsmeisterschaften durchzuführen,
- d. alle fechtssportlichen Veranstaltungen innerhalb des Verbandsbereichs zu überwachen und für eine Einhaltung der FBM- und DFB-Sportordnung sowie des FIE- und des CEE-Reglements zu sorgen.
- e. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern zu schlichten.

(2.)

Der FBM verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "**steuerbegünstigte Zwecke**" der Abgabenordnung.



Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Fechtportes und der in den politischen Kreisen der Regionen Koblenz und Trier das Sportfechten betreibenden Vereine nach Maßgabe des Aufgabenkatalogs im Sinne von vorstehend Abs. 1. Der FBM ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Vorstandes. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

### § 3

#### **Mitgliedschaft**

##### (1.)

Mitglied des FBM kann jede Vereinigung ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform werden, die innerhalb des Verbandsbereichs ihren Sitz hat und den Fechtport betreibt. Die Aufnahme in den FBM schließt die gleichzeitige Mitgliedschaft im Deutschen Fechterbund ein. Die gleichzeitige Zugehörigkeit zu einem anderen Landesverband ist nicht möglich. Natürliche Personen können nicht Mitglied des FBM werden.

##### (2.)

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrages. Die Entscheidung ist endgültig, wenn nicht der nachfolgende Fechterttag widerspricht. Gegen eine Ablehnung des Antrages durch den Vorstand, die schriftlich begründet ist, kann Einspruch beim Fechterttag



eingelegt werden. Im Ablehnungsbescheid muss auf diese Einspruchsfrist hingewiesen werden.

(3.)

Die Mitgliedschaft im FBM erlischt durch Auflösung der Vereinigung, die Mitglied im FBM ist, durch Ausschluss oder Austritt. Der Austritt aus dem FBM kann nur mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erklärt werden.

§ 4

#### **Pflichten der Mitglieder**

(1.)

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Ordnungen des FBM und des DFB sowie die vom Fechttag gefassten Beschlüsse zu befolgen.

(2.)

Die Mitglieder müssen einen jährlichen Beitrag an den FBM entrichten, der sich nach der Anzahl seiner Einzelmitglieder berechnet. Berechnungsmodus, Höhe und Fälligkeit werden vom Fechttag beschlossen.

(3.)

Die Mitglieder haben jeweils zum Ende eines Kalenderjahres die Mitgliederzahlen schriftlich zu melden.

§ 5

#### **Rechte der Mitglieder**

(1.)

Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zum Fechttag zu stellen.



(2.)

Die Mitglieder werden auf dem Fechttag durch deren satzungsmäßigen Vertreter und/oder durch von diesem beauftragte Dritte vertreten. Die beauftragten Dritten müssen Mitglied des Mitgliedsvereines sein.

(3.)

Das Stimmgewicht eines Mitglieds bestimmt sich nach der Gesamtzahl der Einzelmitglieder der Mitgliedsvereinigung, die bei der letzten Berechnung des Beitrages des Mitglieds zu Grunde lag. Die Mitglieder haben für je angefangene 25 Einzelmitglieder eine Stimme.

(4.)

Ein Mitglied, das seinen laufenden Beitragsverpflichtungen gegenüber dem FBM nicht nachgekommen ist, hat kein Stimmrecht; über Ausnahmen entscheidet der Fechttag.

§ 6

### **Organe und Ausschlüsse des FBM**

(1.)

Organe des FBM sind:

- a. der Fechttag
- b. der Vorstand
- c. das Schiedsgericht

(2.)

Der Fechttag und der Vorstand können für besondere Aufgaben Ausschüsse bestimmen. Die/der Präsident/in ist befugt, an allen Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Hierbei kann er sich durch eine/n Vizepräsident(i)en vertreten lassen. Er bzw. sein/ihre Vertreter/in sind stimmberechtigt.



## § 7

### **Fechtertag**

#### (1.)

Der Fechtertag ist die Versammlung der Mitglieder und oberstes Organ des FBM.

#### (2.)

Der ordentliche Fechtertag findet alle 2 Jahre im ersten Kalenderhalbjahr statt. Der Vorstand beruft den Fechtertag schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen und gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung ein; der Einberufung ist der Haushaltsvoranschlag beizufügen.

## § 8

### **Außerordentlicher Fechtertag**

#### (1.)

Ein außerordentlicher Fechtertag kann jederzeit unter Angabe der Gründe und Tagesordnung auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Er muss innerhalb von 4 Wochen nach Stellung des Antrages einberufen werden, wenn nicht weniger als ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragt.

#### (2.)

Der Tagungstermin darf nicht später als 4 Wochen und nicht früher als 2 Wochen nach der Einberufung liegen.

## § 9

### **Tagesordnung des Fechtertages**

#### (1.)

Die Tagesordnung des ordentlichen Fechtertages hat folgende Punkte zu enthalten:

- a. Ehrungen,
- b. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und Aussprache,
- c. Entgegennahme der Erläuterungen des Jahresabschlusses und Aussprache,
- d. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer und Aussprache,



- e. Entlastung des Vorstandes,
- f. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- g. etwaige Neufestsetzungen der Mitgliedsbeiträge,
- h. Beschlussfassung über etwaige Satzungsänderungen,
- i. Neuwahlen der Mitglieder des Vorstands, der Kassenprüfer, der Mitglieder des Schiedsgerichts,
- j. Beschlussfassung über die Anträge,
- k. Verschiedenes.

(2.)

Anträge an den ordentlichen Fechterttag müssen spätestens 3 Wochen vor dem Tagungstermin bei dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können während der Tagung nur zugelassen werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmen zustimmen.

§ 10

### **Beschlussfassung und Abstimmung**

(1.)

Stimmberechtigt beim Fechterttag sind der satzungsmäßige Vertreter des Mitgliedes und/oder die von diesem beauftragten Dritten. Die satzungsmäßigen Vertreter, oder die von diesem beauftragten Dritten haben die den Mitgliedern zustehenden Stimmen auszuüben.

Die Mitgliedsvereinigungen sind berechtigt, ihre Stimmrechte einheitlich oder gespalten, durch einen oder mehrere Vertreter/beauftragte Dritte, höchstens bis zur Zahl, die den Stimmrechten entspricht, auszuüben. Die Stimmrechte der Mitglieder können auch von einem einzelnen Vertreter/ beauftragten Dritte ausgeübt werden.

(2.)

Jeder ordnungsgemäß einberufene Fechterttag ist beschlussfähig ohne Ansehen der Zahl der erschienenen Vertreter und/oder beauftragten Dritten und ohne Ansehung der Zahl der vertretenen Mitglieder.



(3.)

Den Vorsitz auf dem Fechtertag führt die/der Präsident/in nach parlamentarischen Grundsätzen.

Für das Abstimmungsverfahren gilt:

- Offene Abstimmung ist zulässig. Wünscht jedoch 1 Vertreterin/beauftragte/r Dritte/r geheime Abstimmung, sind die Wahlen schriftlich und geheim durchzuführen.
- Bei Kandidatenwahl ist ein/e Kandidat/in gewählt, wenn sie/er die einfache Stimmenmehrheit erhalten hat. Stehen mehrere Kandidaten/innen zur Wahl, ist die/derjenige gewählt, die/der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist eine neue Wahl für diejenigen Kandidaten/innen anzusetzen, welche die gleiche Stimmenzahl erhalten haben.

(4.)

Die Beschlüsse des Fechtertages werden – soweit nicht in dieser Satzung abweichendes bestimmt ist - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben; sie sind bei der Feststellung des Ergebnisses nicht zu berücksichtigen.

(5.)

Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der vertretenen Stimmen erforderlich.

(6.)

Über jeden Fechtertag ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Die/er Protokollführer/in wird jeweils vom Fechtertag bestimmt. Das Protokoll ist vom/n (der) Präsidenten/in und vom/n (der) Protokollführer/in zu unterschreiben. Es muss den





Mitgliedern innerhalb von 1 Monat nach Ende des Fechtertages per einfacher Post zugeleitet werden. Beschlussmängel müssen spätestens 1 Monat nach Zugang des Protokolls von dem Mitglied gerichtlich geltend gemacht werden. Die Frist ist eine Ausschlussfrist. § 246 Aktiengesetz gilt entsprechend.

## § 11

### **Der Vorstand**

#### (1.)

Der Vorstand besteht aus

- a. dem/r **Präsidenten/in**,
- b. **3 Vizepräsidenten/innen**, die zugleich für folgende Arbeitsbereiche zuständig sind:

- |                      |                           |
|----------------------|---------------------------|
| - Geschäftsführung = | <b>Geschäftsführer/in</b> |
| - Finanzen =         | <b>Schatzmeister/in</b>   |
| - Sport =            | <b>Sportwart/in</b>       |

- c. den Leitern der Ressorts:

- |                                      |                      |
|--------------------------------------|----------------------|
| - Presse und Öffentlichkeitsarbeit = | <b>Pressewart/in</b> |
| - Jugendfechten =                    | <b>Jugendwart/in</b> |

#### (2.)

Dem Gesamtvorstand gehören an:

- der Vorstand des FBM
- die Vorsitzenden bzw. Fechtabteilungsleiter der Mitgliedsvereinigungen des FBM.

Der Gesamtvorstand tritt einmal alle zwei Jahre zusammen und zwar in den Jahren in denen kein ordentlicher Fechtertag stattfindet; er hat beratende Funktion. Die Mitgliedsvereinigungen sind berechtigt, die Rechte des Vorsitzenden in der Sitzung des Gesamtvorstandes durch dessen Stellvertreter oder einen Dritten wahrnehmen zu lassen.



(3.)

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie werden vom Fechtertag für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt. Für die Wahl gelten vorstehend §§ 5 Abs. 3 und 10 Abs. 1, 3 und 4 entsprechend.

(4.)

Jedes Vorstandsmitglied muss volljährig sein und einem Verein angehören, der Mitglied des FBM ist.

(5.)

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes entscheidet der Vorstand, ob und inwieweit und durch wen bis zum nächsten Fechtertag das vakante Vorstandsamt kommissarisch ausgeübt wird.

(6.)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Präsident/in und die 3 Vizepräsidenten/innen (§ 11 Abs. 1, lit. a und b). Sie vertreten den FBM gerichtlich und außergerichtlich. Jede/r von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der FBM nur bei Verhinderung der/des Präsidenten/in durch mindestens eine/n der 3 Vizepräsidenten/innen vertreten.

(7.)

Der Vorstand befasst sich mit allen sportlichen Angelegenheiten in Erfüllung der dem FBM gestellten Aufgaben. Er führt die laufenden Geschäfte und hat die Beschlüsse des Fechtertages zu vollziehen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen gelten als



nicht abgegeben; sie sind bei der Feststellung des Ergebnisses nicht zu berücksichtigen.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Die/Der Geschäftsführer/in führt das Protokoll. Die Vorstandsprotokolle stehen den Mitgliedern nach vorheriger Abstimmung mit der/dem Geschäftsführer/in zur Einsicht zur Verfügung.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(8.)

Der Vorstand berichtet auf dem Fechterttag über seine Tätigkeit und stellt die Haushalts- und Jahrespläne auf.

(9.)

Die/der Präsident/in ist für die Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen des Fechtertages und des Vorstandes verantwortlich. Sie/er beruft die Sitzungen des Vorstands ein, bestimmt Ort und Zeit und stellt die Tagesordnung auf.

(10.)

Mitglieder des Vorstandes des FBM können nicht gleichzeitig Vertreter ihrer Vereine oder beauftragte Dritte im Sinne von vorstehend § 10 Abs. 1 beim Fechterttag des Verbandes sein.

(11.)

Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem FBM lediglich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für den FBM Schadenersatzsprüche Dritter gegen sie selbst geltend gemacht werden, vom FBM freigestellt, falls sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben.



## § 12

### **Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

Die Kassenprüfer/innen prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Fechterbundes mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht. Über die Entlastung der Kassenprüfer/innen und des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Auftrag der Kassenprüfer/innen beschränkt sich auf die Prüfung der Kassenführung und ob die Einnahmen und Ausgaben sachlich richtig sind. Die Kassenprüfer/innen sind berechtigt aus ihrer Sicht Auffälligkeiten in der Kassenführung durch Nachfrage bei dem Vorstand aufzuklären. Der Vorstand ist verpflichtet zur Aufklärung beizutragen. Die Kassenprüfer/innen sind berechtigt, dem Fechttag von aus ihrer Sicht Auffälligkeiten zu berichten.

## § 13

### **Schiedsgericht**

#### (1.)

Das Schiedsgericht ist zuständig für

- a. die **Schlichtung von Streitigkeiten** zwischen
  - Mitgliedsvereinen,
  - Mitgliedern der Mietgliedsvereine und dritten Mitgliedern,
  - dem Fechterbund Mittelrhein und Mitgliedsvereinen
  - dem Fechterbund Mittelrhein und Mitgliedern der Mitgliedsvereine,



- b. die Entscheidung von **Streitigkeiten aus dem sportlichen Verkehr**, soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich der in der Sportordnung bezeichneten Instanzen fällt,
- c. die **Ahndung von**
- **Verstößen** von Mitgliedsvereinen und Mitglieder der Mitgliedsvereine gegen diese Satzung, sonstigen Ordnungen des FBM und des DFB,
  - **ehrenrührigen Handlungen und Verstößen** gegen die sportliche Disziplin und die Sportkameradschaft durch Mitgliedsvereine und Mitglieder der Mitgliedsvereine,
  - **verbandsschädigendem Verhalten** durch Mitgliedsvereine und Mitglieder der Mitgliedsvereine.

(2.)

Das Schiedsgericht besteht aus 3 Mitgliedern und 3 Ersatzmitgliedern, die ein Mindestalter von 25 Jahren haben und verschiedenen Mitgliedsvereinen angehören sollen. Je eines der Mitglieder bzw. der Ersatzmitglieder sollte die Befähigung zum Richteramt im Sinne des Deutschen Richtergesetzes haben. Sie werden auf dem Fechtertag auf jeweils 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt. Mitglieder des Vorstandes können nicht Mitglieder des Schiedsgerichts sein.

(3.)

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Fechtertag gewählt. Für die Wahl gelten vorstehend §§ 5 Abs. 3 und 10 Abs. 1, 3 und 4 entsprechend.

(4.)

Das Schiedsgericht gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5.)

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts, die dem Betroffenen mit schriftlicher Begründung zuzustellen sind, sind endgültig; es sei denn, dass die Satzung ausdrücklich eine Berufung an den Fechtertag zulässt.



(6.)

Das Schiedsgericht wird nur auf Antrag tätig. Antragsberechtigt sind

- der Vorstand des Fechterbundes
- die Mitgliederversammlung des Fechterbundes
- die Mitgliedsvereine des Fechterbundes
- die Mitglieder der Mitgliedsvereine des Fechterbundes

wenn und soweit sie ein Schlichtungsverfahren im Sinne von vorstehend Abs. 1a wünschen, eine Streitigkeit aus dem sportlichen Verkehr im Sinne von vorstehend Abs. 1b geklärt wissen oder eine Ahndung im Sinne von Abs. 1c erreichen wollen.

§ 14

### **Strafen**

(1.)

Der Strafgewalt des FBM unterliegen die Mitglieder und deren Mitglieder.

(2.)

Bei

- a. Verstößen gegen diese Satzung, sonstigen Ordnungen des FBM und des DFB,
- b. ehrenrührigen Handlungen und Verstößen gegen die sportliche Disziplin und die Sportkameradschaft,
- c. verbandsschädigendem Verhalten,

können Strafen verhängt werden und zwar:

- Verwarnung,
- Verweis,
- Geldbuße bis € 500,00
- zeitweilige oder ständige Sperre von den Veranstaltungen des FBM und des DFB
- Ausschluss.

(3.)

Die Strafen vorstehend 1 bis 4 Spiegelstrich können einzeln oder nebeneinander verhängt werden. Zeitliche Sperren sind genau zu umgrenzen.



(4.)

Vor Festsetzung einer Strafe haben die Gerichte dem Betroffenen den Gegenstand der Beschuldigung mitzuteilen und ihm ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu gewähren.

(5.)

Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist ausgeschlossen, solange nicht der Rechtsweg der Verbandsgerichtsbarkeit des FBM erschöpft ist; Zuwiderhandlungen gelten als verbandsschädigendes Verhalten. Jedoch ist nach Ablauf von 18 Monaten seit Eröffnung des Verfahrens dem Betroffenen die Anrufung der ordentlichen Gerichte nicht verwehrt.

(6.)

Der Vorstand kann rechtskräftige Strafen auf dem Gnadenwege mildern oder erlassen. Vor der Entscheidung ist das Schiedsgericht, falls dieses die Strafe ausgesprochen hat, zu hören.

(7.)

Der Betroffene, gegen den eines der Gerichte rechtskräftig eine Strafe ausgesprochen hat, ist zur Zahlung der Verfahrenskosten verpflichtet. Entsprechendes gilt in den schiedsgerichtlichen Verfahren gemäß § 13, Abs. 1 b und c für denjenigen Beteiligten, der in Sache unterlegen ist. Ergänzende Bestimmungen trifft das Schiedsgericht in seiner Geschäftsordnung.

§ 15

### **Auflösung des FBM**

(1.)

Die Auflösung des FBM kann nur durch Beschluss eines ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Fechtertages erfolgen.



(2.)

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von nicht weniger als einem Drittel der Mitglieder des FBM schriftlich gefordert wurde. Der Auflösungsantrag ist schriftlich zu begründen und wird den Mitgliedern mit der Einladung bekannt gegeben. Für die Einladung gelten sinngemäß die Bestimmungen des vorstehend § 8 Abs. 2.

(3.)

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(4.)

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

(5.)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an den Sportbund Rheinland mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Traben-Trarbach, den 19. Juni 2010

  
Johannes Mogg  
Präsident des Fechterbundes